



Landesamt für Denkmalpflege, Sandstraße 3, 28195 Bremen

Ortsamt Borgfeld  
Ortsamtsleiter Karl-Heinz Bramsiepe  
Borgfelder Landstr. 21  
28357 Bremen

Auskunft erteilt  
Dr. Lorena Pethig

Zimmer 2.06

Tel. (0421) 361 10669

Fax (0421) 496 10669

E-Mail

lorena.pethig@denkmalpflege.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 05.06.2024

## **Beschluss des Beirats Borgfeld vom 12.03.2024 „Erhaltung der Atriumhäuser Bekassinenstraße und Rohrdommelweg“, hier:**

**3. Der Beirat Borgfeld fordert die Denkmalschutzbehörde auf, die sogenannten Atriumhäuser in der Bekassinenstraße und dem Rohrdommelweg unter Denkmalschutz (Ensemble-/Quartiersschutz) zu stellen.**

Sehr geehrter Herr Bramsiepe,

gemäß des o. st. Antrags des Beirats haben wir eine Denkmalwertprüfung der Borgfelder Siedlung Bekassinenstraße/Rohrdommelweg durchgeführt. Wir sind zu dem Schluss gekommen, dass sich die Siedlung nicht als Kulturdenkmal gem. §2 Bremisches Denkmalschutzgesetz (BremDSchG) qualifiziert.

Begründung:

Die ersten Gartenhofhäuser entstanden in Bremen ab 1962 als Teil des Großsiedlungsprojekts in Osterholz (Schweizer Viertel), um das allgemeine Wohnangebot um ebenerdige Eigentumswohnungen zu ergänzen. Die sogenannten Teppichsiedlungen entstanden als Gegenentwurf zu den Mietssiedlungen der 1950er-Jahre. Denn obwohl bei deren Planung in der Regel auf eine aufgelockerte Anordnung der Baukörper und deren Einbettung in Grünflächen sehr hoher Wert gelegt worden war, wurde doch zunehmend kritisiert, dass der gemeinschaftliche Grünraum zwischen den Wohnblöcken nicht sinnvoll und individuell genutzt werden konnte. Der Wunsch nach erschwinglichem ebenerdigen Wohnraum, d.h. mit dazugehörigem, individuell nutzbarem Garten, wurde insbesondere bei Familien laut. Mit dem nun seit Anfang der 1960er-Jahre aufkommenden „verdichteten Flachbau“ in Form von dicht aneinandergereihten, eingeschossigen Winkelbungalows, die durch einen Gartengang (Fußweg) von der Straße aus erschlossen sind, einen eigenen Garten oder Innenhof um-

Dienstgebäude:  
Sandstraße 3

Internet:  
<http://www.denkmalpflege.bremen.de>

Bus / Straßenbahn  
Haltestelle Domsheide

Sprechzeiten  
nach Vereinbarung

28195 Bremen

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

schließen und aus der Luft betrachtet ein Teppichartiges Muster ergeben, wollte man zudem die Forderungen nach Zurückgezogenheit und Privatsphäre in ruhiger Nachbarschaft – einem „Dorf in der Stadt“ – erfüllen. Gleichzeitig sollte eine gute Anbindung an das städtische Verkehrsnetz gegeben sein. Die Teppichbebauung war stets am ruhigen Rande der jeweiligen Großsiedlungen und idealerweise in der Nähe öffentlicher Grün- und Wasserflächen oder Kleingärten gelegen (vgl. z. B. Großwohnanlage Blockdiek oder Ohmstraße/Curiestraße). Die Gartenhofhäuser wurden von der Bauabteilung der Gewoba entwickelt und waren in den ersten Siedlungen vornehmlich in „Leiterstruktur“ angeordnet. Während die Wohnungen in den Wohnblöcken und Hochhäusern von der Gewoba vermietet wurden, waren die Gartenhofhäuser immer für den Verkauf vorgesehen und galten als Beitrag zum sozialen Wohnungsbau. Die Gartenhofhäuser sind introspektiv, also nach innen geplant, und wirken nach außen verhältnismäßig abgeschottet und abweisend. Die Gärten oder Höfe sind stets entweder durch die Außenwände der Nachbarbauten oder durch hohe Mauern komplett eingeschlossen, so dass ein privater, sicht- und lärmgeschützter Außenraum entsteht. Die Architektur und Gestaltung der Winkelbauten sind nicht in allen Bremer Teppichsiedlungen identisch, gleichen sich aber grundsätzlich: die Fassaden sind mauerwerkssichtig oder geschlämmt, die Eingangsbereiche mit dunkler, kontrastreicher Holzvertäfelung versehen, die Traufen dominant und holzverschalt. Das durch diesen Haustyp strukturierte Siedlungsgefüge wird bestimmt und charakterisiert durch autofreie, halböffentliche Wohnwege und –plätze, die als nachbarschaftliche Treffpunkte gedacht waren.

Die Siedlung Bekassinenstraße/Rohrdommelweg in Borgfeld weicht von den früheren Teppichsiedlungen im Bremer Stadtgebiet insofern ab, als dass sie nicht Teil einer Großsiedlungsplanung war. Sie entstand 1972, also rund ein Jahrzehnt nach den ersten Gartenhofhäusern in Osterholz, und weist bereits eine lockere Anordnung der Baukörper auf. Das Netz aus autofreien Wohnwegen und kleinen, gestalteten Nachbarschaftsplätzen im Bereich der Winkelbungalows ist von allen betrachteten Bremer Teppichsiedlungen hier in der Borgfelder Siedlung am überzeugendsten ausgeführt. Die zur Siedlung gehörigen zweigeschossigen Reihenhäuser im Norden des Gebiets weisen hingegen keine bemerkenswerte Struktur auf.

Während die Siedlungsstruktur noch sehr gut ablesbar und grundsätzlich unverändert ist, sind die einzelnen Wohnhäuser zum Teil leicht, zum Teil erheblich umgestaltet oder überformt. Insbesondere die Eingangsbereiche wurden im Laufe der Jahre individuell umgestaltet und Hauseingangstüren ohne Rücksicht auf das historische Vorbild ausgetauscht. Bauzeitliche Drahtglasfelder, Holzverkleidung oder Glasbausteinwände sind nur noch selten im ursprünglichen Zustand vorhanden. Als folgenschwerster Eingriff in das Gesamterscheinungsbild ist freilich die Aufstockung eines der Gartenhofhäuser (Rohrdommelweg 27) anzusehen, die aus dem öffentlichen Raum unmittelbar einsehbar ist und die Integrität der Siedlung erheblich und dauerhaft stört.

Nach eingehender Prüfung und dem Vergleich der Borgfelder Siedlung mit anderen Teppichsiedlungen im Bremer Stadtgebiet mussten wir zu dem Schluss kommen, dass die Siedlung Bekassinenstraße/Rohrdommelweg die Kriterien eines Kulturdenkmals gem. § 2 BremDSchG (weder Sachgesamtheit noch Ensemble) nicht erfüllt. Die Gesamtstruktur ist zwar ein typisches Beispiel für das in den 1960er- und 70er-Jahren populär gewordene autofreie und ebenerdige Wohnen, in dem die Trennung zwischen öffentlichem, halböffentlichem und privatem Raum deutlich spür- und erlebbar ist, darüber hinaus konnten jedoch keine besonderen Gründe im Sinne von § 2 Abs. 1 BremDSchG für den Erhalt der Siedlung



festgestellt werden. Die städtebauliche Eigenart ist nicht ausreichend und kann nicht allein rechtfertigen, das Gebiet den vollumfassenden Bestimmungen des Denkmalschutzes zu unterwerfen.

Wir erkennen jedoch an, dass mit dieser Siedlung ein ganz besonderer Stadtraum geschaffen wurde, in dem die Prinzipien des gemeinschaftlichen Wohnens bei klarer Abgrenzung der Privatsphäre stimmig umgesetzt wurden und vor Ort unmittelbar nachvollziehbar sind. Die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner spricht dafür, dass das Konzept noch heute Bestand hat. Wir halten die Siedlung daher für besonders erhaltenswert und würden jede stadtplanerische Maßnahme begrüßen und unterstützen, die zum Erhalt der städtebaulichen Eigenart beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



(Dr. Pethig)

Landesamt für Denkmalpflege Bremen  
Abteilung Inventarisierung

In Durchschrift an:

- Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, Referat 61, z. Hd. Frau Schulze